



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Gemarkungsgrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grundstücksgrenze geplant bzw. vorhanden
 - Grundstücksgrenze wegfallend
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Gebäude vorhanden
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Bezeichnung der Gebäude-Grundflächen gem. Textziff. A 2.2
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn / Geh- und Radweg)
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche - befahrbarer Weg
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkplätze
 - Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
 - Sportplatz
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. Textziff. A 3.1
 - Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün / Schutzgrün gem. Textziff. A 3.2
 - Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (am Alt-wiesengraben gem. Textziff. A 3.3) - zum Erhalt von Wald
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (am Alt-wiesengraben) gem. Textziff. A 3.3
 - Zu pflanzende einzelstehende Bäume in der öffentlichen Parkfläche gem. Textziff. A 3.4
 - Private Grünfläche - Kinderspielplatz
 - Fläche für die Landwirtschaft - Wiese
 - Wasserfläche - Graben / Teich
 - Schutzwall am Schießstand
 - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
 - Sichtwinkel
 - SO Sondergebiet mit Bezeichnung
 - z.B. ① Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - Offene Bauweise

A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes

B. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO i.d.F. vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118)

- A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach BauGB und BauNVO
- A.1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Das Plangebiet wird als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO für „Vereins- und Sportnutzung“ festgesetzt.
 - Im Sondergebiet sind zulässig:
 - Freisportanlagen entsprechend den Bezeichnungen in der Planzeichnung
 - Vereins- und Sportgebäude für die jeweilige Sportart an den in der Planzeichnung vorgesehenen Standorten - mit Vereins- und Sporträumen, Umkleieräumen und Sanitäranlagen, Ausstellungsräumen u.ä.
 - sonstige bauliche Anlagen für den jeweils abgegrenzten Sportbetrieb, z.B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen, Anzeigetafeln, Übungswände, Unterstellhütten, u.ä.
- Nicht zulässig sind:
- Wohnungen
 - Gebäude oder Räume zum längerfristigen oder dauernden Aufenthalt von Personen
 - Schank- und Speisewirtschaften

- A.2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Höhe der Vereins- und Sportgebäude wird mit 1 Vollgesch. und einer Wandhöhe von max. 4,50 m, gemessen zwischen OK Erschließungsweg und dem Schnittpunkt von der Gebäudeaußenwand mit OK Dachhaut, festgesetzt.
 - Die Grundfläche der Gebäude darf folgende Größen nicht überschreiten:

Gebäude	A - Sportverein	max. 720 qm
	B - Vogelschutzverein	max. 220 qm
	C - Schützenverein	max. 550 qm
	D - Tennisclub	max. 150 qm
	E - Bogenschützenverein	max. 450 qm

A.3. **Grundordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a + b BauGB i.V. mit § 17 Abs. 3 LPflG-Landespflegegesetz RH-PF i.d.F. vom 27.03.1987)

- 3.1 Pflanzungen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Innerhalb der abgegrenzten Flächen sind ergänzend standortheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu pflegen. Pflanzabstand der Sträucher 1 x 1 m. Es ist ein hoher Anteil dornig-stacheliger Sträucher zu pflanzen.
- Qualitäts- und Größenbindung:
- Bäume : Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm,
Sträucher : 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm.

- 3.2 Schutzgrünflächen / Verkehrsgrünflächen
- Die als Schutzgrün (S) bzw. Verkehrsgrün (V) ausgewiesenen Flächen sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Etwa alle 10 m ist ein Baum 1. Ordnung oder etwa alle 7 m ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Je qm ist ein Strauch vorzusehen.
- Qualitäts- und Größenbindung:
- Bäume : Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm,
Sträucher : 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm.

- 3.3 Pflanzungen am Alt-wiesengraben
- Am Alt-wiesengraben, sind vorwiegend auf der Südseite und ergänzend auf der Nordseite, uferbegleitende standortheimische Bäume und Sträucher, überwiegend Roterle (Alnus glutinosa) zu pflanzen. Pflanzabstände bei einreihiger Pflanzung 1 m.
- Qualitäts- und Größenbindung:
- Bäume : Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm,
Sträucher : 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm.

- 3.4 Bepflanzung der öffentlichen Parkplätze und privaten Stellplätze
- Als rahmende Pflanzung um die Stellplätze sind standortheimische Sträucher und Bäume zu wählen. Es ist jeweils ein Strauch je qm Fläche vorzusehen. Mindestens alle 10 m Pflanzstrecke ist ein Baum 1. Ordnung oder alle 5 m ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Im Stellplatzbereich ist je sechs Stellplätze ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
- Qualitäts- und Größenbindung:
- Rahmende Umpflanzung
- Bäume : Heister, 1 x verpflanzt, 150-200 cm,
Sträucher : 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm.

Im Stellplatzbereich

Bäume : Hochstämme, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang.

- 3.5 Es sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Auf die Artenliste in Textziffer C 7 wird verwiesen.

- 3.6 Befestigung der Stellplätze
- Die Stellplätze für Pkw sind ca. zur Hälfte wasserdrucktauglich als Schotterterrassen zu befestigen. Die Ansaat hat mit Landschaftsrasen - 20 g/qm - zu erfolgen.

- 3.7 Ersatzflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft (Geltungsbereich von Flächen für Ersatzmaßnahmen in der Planzeichnung)
- Die gemeindeeigenen Grundstücke Flst.-Nr. 641 und 642 (teilweise) in der Gemarkung Hanhofen haben eine Größe von 1,2 ha und sind als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu unterhalten. Diese Fläche ist mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Alternativ können hochstammige Kern-, Stein- oder Schalenobstbäume gepflanzt werden. Als Untersaat ist eine intensiv zu pflegende Wiese aus Landschaftsrasen anzusetzen. Saatdichte nicht höher als 5 g Saatgut je qm.
- Qualitäts- und Größenbindung für die Laubbäume: 14 cm Stammumfang
- Qualitäts- und Größenbindung für die Obsthochstämme: min. 7 cm StU
- Qualitäts- und Größenbindung für die Sträucher: 2 x verpflanzt, 100-150 cm

- 3.8 Anpflanzungen im Bereich der Sichtwinkel dürfen - gemessen ab OK Fahrbahn - 0,80 m Höhe nicht überschreiten.

B. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** nach LBauO

- B.4. **Dächer** (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- Dachform und -neigung der Vereins- und Sportgebäude : Satteldächer 30°-45°
 - Dachdeckung : Materialien in den Farben naturrot bis mittelbraun.

- B.5. **Fassadengestaltung** (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- Die Außenwände der Gebäude sind in naturfarbenen Materialien zu errichten oder in erdfarbenen Tönungen zu streichen. Weiße Gebäude sind nicht zulässig.

C. **HINWEISE**

- C.6. Im gesamten Plangebiet ist mit einem hohen Grundwasserstand, zeitweilig auch mit Druckwasser über Erdgleiche und mit Überflutungen zu rechnen. Bei der Anlage der Sportflächen und beim Bau der Vereinshäuser sind die notwendigen baulichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- C.7. Folgende standortheimische Baum- und Straucharten sind für die festgesetzten Pflanzungen gemäß Textziff. A 3 zu verwenden:

Bäume 1. Größenordnung		
Sommerlinde	Stieleiche	
Winterlinde	Traubeneiche	
Spitzahorn	Gemeine Esche	
Bäume 2. Größenordnung		
Feldahorn	Roterle	
Hambuche	Wildkirsche	
Eberesche		
Sträucher:		
Kornelkirsche	Holzappel	Weißdorn
Hartrieel	Traubenkirsche	Wolliger Schneeball
Hasel	Wildbirne	Wasserschneeball
Plattentulchen	Hundsrose	Schlehe
Liguster	Faulbaum	Salweide
Heckenkirsche		

- C.8. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt in Speyer anzuzeigen.
- C.9. Gemäß Nachbarrechtsgesetz sind entlang landwirtschaftlicher Wege und Grundstücke die Einfriedungen um mind. 0,5 m zurückzusetzen.
- C.10. Bei den Pflanzungen der Gebäude sind die Bestimmungen der DIN 1054 (Baugrund) zu beachten.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 15.10.1991 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 13.08.1992.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 12.02.1992.

Die öffentlichen Planungsträger wurden am 17.08.1992 um Stellungnahme gebeten.

Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 04.05.1993.

Zustimmungs- und Auslegungsschluß zu dem Planentwurf am 04.05.1993.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 13.04.1995.

Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom Montag, den 24.04.1995, bis einschließlich Freitag, den 26.05.1995, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 04.07.1995 Beschluß gefaßt wurde.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 02.08.1995.

Die Beschlußfassung als Satzung (§ 10 BauGB - § 24 GemO) erfolgte am 04.07.1995.

Hanhofen, den 02.08.1995

Anzeigevermerk

Friedrich Ebl
(Friedrich Ebl)
Ortsbürgermeisterin

5. Fassung

Die Bekanntmachung am 1. Juni 2006 tritt in Kraft.

Am 1. Juni 2006

Friedrich Ebl
(Friedrich Ebl)
Ortsbürgermeisterin

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Hanhofen, den 23. März 06

gcs
(Friedrich Ebl)
Ortsbürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB, am 01. März 2006, ist der Bebauungsplan in Kraft.

Hanhofen, den 30. März 06

gcs
(Friedrich Ebl)
Ortsbürgermeisterin

GEMEINDE HANHOFFEN
BEBAUUNGSPLAN „VEREINS- UND SPORTGELÄNDE“
M. 1:1000

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER, MANNHEIM
GRÜNDUNG: DIPL.-ING. B. MIESS U. DR. M. MIESS, KARLSRUHE
14.04.1992 / 09.07.1992 / 09.02.1993 / 04.05.1993 / 16.03.1995 / 04.07.1995